



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen

der Feuerwehren der Gemeinde Obertraubling

Die Gemeinde Obertraubling erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde Obertraubling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

- Einsätze
- Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
- Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2. Die Gemeinde Obertraubling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören.
- Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. der **Anlage** in der Fassung vom 23. Februar 2011 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Obertraubling vom 06.02.1981 außer Kraft.

Obertraubling, den 30.10.2000
G E M E I N D E

Lang
1. Bürgermeister

Die Satzung in der Fassung vom 23. August 2012 wurde am 28. August 2012 bekannt gemacht.

**Anlage zur Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Feuerwehren der Gemeinde Obertraubling
in der Fassung vom 23. Februar 2011**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke jeweils für ein

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| • Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 2,50 Euro |
| • Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 5,00 Euro |
| • Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 5,50 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – gerechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| • Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 40,00 Euro |
| • Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 75,00 Euro |
| • Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 75,00 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für die angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstunden werden berechnet für:

- | | |
|---|------------|
| • Tragkraftspritze TS 8/8 | 50,00 Euro |
| • umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Preßluftatmer incl. Atemmaske | 25,00 Euro |
| • Tauchpumpe | 14,00 Euro |
| • Mehrzwecksauger | 18,00 Euro |

- Be- und Entlüftungsgerät 22,00 Euro
- Notstromaggregat (5 KVA u.a.) 26,00 Euro
- Rettungsspreitzer 50,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 Euro

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(§ 11 Abs. 4 AV BayFwG)

12,20 Euro

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.